



Mitteilung der Stadt Burgau

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

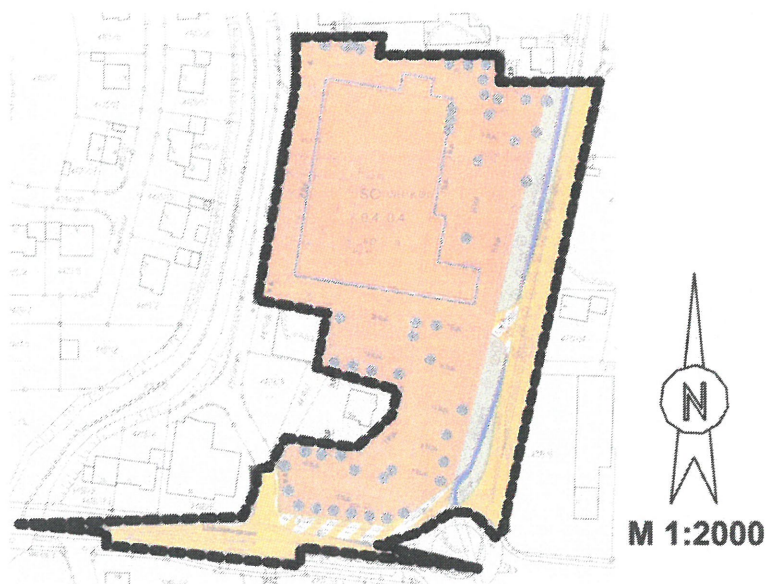
1. Vereinfachte Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Verbrauchermarkt Standort Industriestraße“;

Bekanntmachung des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses sowie der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

1. Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Burgau hat in seiner Sitzung vom 04.02.2020 den Billigungs- und Auslegungsbeschluss für die 1. Vereinfachte Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Verbrauchermarkt Standort Industriestraße“ in der Fassung vom 21.01.2020 gefasst.

Der nachfolgende Lageplan ist Bestandteil der Bekanntmachung.



Geltungsbereich der Änderung
Planteil ohne Veränderung

2. Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Entwurf der 1. Vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Verbrauchermarkt Standort Industriestraße“ mit Begründung wird nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom Freitag, 21.02.2020 bis einschließlich Montag, 23.03.2020

im Rathaus der Stadt Burgau, Gerichtsweg 8, 89331 Burgau, Bauverwaltung, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 07, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:30 Uhr, Dienstag von 14:00 bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Hinweis:

Das Rathaus ist am Rosenmontag, 24.02.2020, nur bis 12:00 Uhr geöffnet ist sowie am Faschingsdienstag, 25.02.2020 ganztags geschlossen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen können auch über die Internetseite der Stadt Burgau (www.burgau.de/de/Aktuelles/-Bauleitplanung) zur Einsichtnahme aufgerufen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen vorgebracht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

3. Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Burgau, 11.02.2020

STADT BURG AU


Konrad Barm
Erster Bürgermeister